

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)
21. Oktober 2003

Rechtssache T-302/01

Gerhard Birkhoff
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Artikel 2 Absatz 5 des Anhangs VII des Statuts –
Einstellung der Zahlung einer Zulage für ein erwachsenes unterhaltsberechtigtes
Kind, das dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet –
Berechtigtes Vertrauen“

Vollständiger Wortlaut in italienischer Sprache II - 1185

Gegenstand:

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungs-
behörde vom 26. September 2001 über die Zurückweisung
der Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung der
Kommission vom 4. Juli 2001, mit der die Zahlung der
Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder an den Kläger für
seine Tochter eingestellt wurde, und Aufhebung der
Entscheidung vom 4. Juli 2001 sowie auf Ersatz des
materiellen und immateriellen Schadens.

Entscheidung:

Die Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2001, mit der die Zahlung der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder für die erwachsene Tochter des Klägers ab 1. Juli 2001 eingestellt wurde, wird aufgehoben. Der Teil des Schadensersatzantrags, der auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, der sich aus dem Verlust des Versicherungsschutzes der Tochter des Klägers durch die Krankenkasse der Gemeinschaft ergibt, und der Teil dieses Antrags, der auf Ausgleich der steuerlichen Folgen der angefochtenen Entscheidung gerichtet ist, haben sich erledigt. Im Übrigen wird die Schadensersatzklage abgewiesen. Die Kommission trägt zwei Drittel der Kosten des Klägers einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

Leitsätze

1. Beamte – Klagen – Klage gegen die Zurückweisung der Beschwerde – Zulässigkeit

(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)

2. Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder – Anspruch auf Weiterzahlung ohne Rücksicht auf das Alter bei Unmöglichkeit für das Kind, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten – Pflicht der Verwaltung zur Prüfung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls, ohne sich auf ein vorher festgelegtes objektives Kriterium zurückziehen zu können

(Beamtenstatut, Anhang VII Artikel 2 Absatz 5)

3. Beamte – Statut – Anwendung – Beschluss des Kollegiums der Verwaltungschefs – Keine Bindung der Anstellungsbehörde

(Beamtenstatut, Artikel 110 Absatz 3)

1. Eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die ursprüngliche Entscheidung bewirkt, dass das Gericht mit der beschwerenden Handlung befasst wird, gegen die die Beschwerde eingelegt worden war.

(Randnr. 24)

Vgl. Gericht, 14. Juli 2000. Cwik/Kommission, T-82/99, Slg. ÖD 2000, I-A-155 und II-713, Randnr. 23

2. Der Anspruch auf Weiterzahlung der Zulage nach Artikel 2 Absatz 5 des Anhangs VII des Statuts besteht ohne Altersbegrenzung, wenn das Kind dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, und zwar für die gesamte Zeit dieser Gebrechlichkeit oder Krankheit. Diese Bestimmung räumt der zuständigen Behörde kein Ermessen bei der Entscheidung über die Gewährung dieser Zulage ein, sondern überträgt ihr insofern eine gebundene Zuständigkeit, als der zwingende Wortlaut der Bestimmung erkennen lässt, dass die Behörde die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zu gewähren hat, wenn sie das Vorliegen der darin aufgezählten Voraussetzungen feststellt.

Da die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die Ansprüche auf Geldleistungen begründen, eng auszulegen sind, ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob der mit der Zahlung der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder, deren Weiterzahlung nur nach Artikel 2 Absatz 5 des Anhangs VII des Statuts gewährt wird, verfolgte soziale Zweck erreicht wird.

Folglich obliegt es der betreffenden Verwaltung bei der Anwendung dieser Bestimmung, in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen, ob eine dauernde Gebrechlichkeit oder schwere Krankheit vorliegt, die es dem betreffenden Kind unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne dass sie sich auf ein vorher festgelegtes objektives Kriterium zurückziehen könnte.

(Randnrn. 37-40 und 43)

Vgl. Gerichtshof, 7. Mai 1992, Rat/Brems, C-70/91 P, Slg. 1992, I-2973, Randnr. 5; Gericht, 30. November 1994, Dornonville/Kommission, T-498/93, Slg. ÖD 1994, I-A-257 und II-813, Randnrn. 31 und 38

3. Ein Beschluss des Kollegiums der Verwaltungschefs, in dessen Rahmen „die Verwaltungen der Organe ... einander regelmäßig über die Anwendung des Statuts [konsultieren]“, wie dies Artikel 110 Absatz 3 des Statuts vorsieht, der zum Zweck einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Auslegung einer Statutsbestimmung erlassen wurde, bewirkt keine Bindung der Anstellungsbehörde in Bezug auf den Erlass einer individuellen Maßnahme in Anwendung dieser Statutsbestimmung.

(Randnr. 42)

Vgl. Gericht, 26. September 1990, Beltrante u. a./Rat, T-48/89, Slg. 1990, II-493, Randnr. 17; Gericht, 26. September 1990, Mavrakos/Rat, T-49/89, Slg. 1990, II-509, Randnr. 17